

Mike ist von „bedingter Glaubwürdigkeit“

Boulevardzeitung hätte weitere Quellen zu Rate ziehen müssen

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Milliarden-Mike´ wird Freigänger“. Die Redaktion zitiert besagten „Milliarden-Mike“ dahingehend, dass er in den halboffenen Vollzug in einer namentlich genannten JVA verlegt werde. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Weder sei Mike W. Freigänger geworden noch in die im Bericht genannte JVA verlegt worden. Der Beschwerdeführer kritisiert weiter, dass vor der Veröffentlichung weder die Leitung der bisherigen noch die der künftigen JVA um eine Stellungnahme gebeten worden sei. Die Zeitung lehnt eine Stellungnahme zu der Beschwerde ab. Dazu nur so viel: Die Veröffentlichung sei kurz nach der Online-Veröffentlichung korrigiert worden. Der Chefredakteur der Boulevardzeitung lehnt auch eine Stellungnahme zur Erweiterung der Beschwerde auf Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) ab. Er spricht von einer presseethischen Petitesse.

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen die Ziffern 2 und 11 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Ausschuss geht es um die Frage, ob sich die Zeitung allein auf die Aussagen von „Milliarden-Mike“ verlassen durfte, da es sich bei diesem um einen verurteilten Betrüger handelt, oder ob sie aufgrund seiner nur bedingten Glaubwürdigkeit noch andere Quellen hätte hinzuziehen müssen. Die Frage kann aber letztlich offenbleiben, da nach den dem Presserat vorliegenden Informationen tatsächlich eine Verlegung von Mike W. in den halboffenen Vollzug stattgefunden hat. Im Hinblick auf Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) wird im Gremium Kritik laut, dass hier einem verurteilten Verbrecher unwidersprochen ein Forum zur Selbstdarstellung und Verherrlichung des „Knastlebens“ gegeben wird. Der Ausschuss diskutiert, ob möglicherweise ein Verstoß gegen Richtlinie 11.5 (Verbrecher-Memoiren) vorliegt. Er verneint dies im Ergebnis der Diskussion. Das mit dem Verurteilten geführte Interview stellt keine Verbrecher-Memoiren dar. Da in dem Beitrag auch nicht Gewalt, Brutalität und/oder Leid unangemessen sensationell dargestellt werden, wurde auch kein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex festgestellt.

Aktenzeichen:0313/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet